

Name der entgegennehmenden Gemeinde		Gemeidekennzahl Betriebsstätte (Sitz)	
Gewerbe-Anmeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>	
		GewA 1	
Angaben zum Betriebsinhaber Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.			
1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)		2 Ort und Nr. des Registerintrages	

Angaben zur Person			
3 Name		4 Vornamen	
5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)		4a Geschlecht männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/>	
6 Geburtsdatum		7 Geburtsort und -land	
8 Staatsangehörigkeit(en) deutsch <input type="checkbox"/> andere: <input type="checkbox"/>			
9 Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		Telefon-Nr.	
		Telefax-Nr.	
		freiwillig: e-mail/web	

Angaben zum Betrieb		10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften): <input type="text"/>	
		Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen): <input type="text"/>	
11 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (Name, Vornamen) (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)			

Anschriften (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)			
12 Betriebsstätte		Telefon-Nr.	
		Telefax-Nr.	
		freiwillig: e-mail/web	
13 Hauptniederlassung – falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist –		Telefon-Nr.	
		Telefax-Nr.	
		freiwillig: e-mail/web	
14 Frühere Betriebsstätte		Telefon-Nr.	
		Telefax-Nr.	
15 Angemeldete Tätigkeit – ggf. ein Beiblatt verwenden (genau angeben: z.B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektro Einzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.; bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen)			

16 Wird die Tätigkeit (vorerst) im Nebenerwerb betrieben? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		17 Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit	
18 Art des angemeldeten Betriebes Industrie <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>			
19 Zahl der bei Geschäftsaufnahme tätigen Personen (ohne Inhaber)		Teilzeit <input type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/>	
Vollzeit <input type="checkbox"/>			
Die Anmeldung wird erstattet für		20 eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/> eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/> eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/>	
		21 ein Automatenaufstellungsgewerbe <input type="checkbox"/> 22 ein Reise-gewerbe <input type="checkbox"/>	
Grund		23 24 Neuerrichtung/Übernahme	
Neugründung <input type="checkbox"/> Wiedereröffnung nach Verlegung aus einem anderen Meldebezirk <input type="checkbox"/>		Gründung nach Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Spaltung) <input type="checkbox"/>	
		Wechsel der Rechtsform <input type="checkbox"/> Gesellschaftereintritt <input type="checkbox"/> Erbfolge/Kauf/Pacht <input type="checkbox"/>	
26 Name des früheren Gewerbetreibenden oder früherer Firmenname			

Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:

28 Liegt eine Erlaubnis vor? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:
29 Nur für Handwerksbetriebe Liegt eine Handwerkskarte vor? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer:
30 Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:
31 Enthält die Aufenthaltsgenehmigung eine Auflage oder Beschränkung? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn Ja, sie enthält folgende Auflagen bzw. Beschränkungen:

Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht.

32 Datum	Ort, Datum:
33 Unterschrift	Unterschrift (Behörde)

An die entgegennehmende Gemeinde

Bearbeitungsvermerke:

1. Inhalt und Vollständigkeit der Anzeige überprüft, sie ist zutreffend und vollständig ausgefüllt: nein ja
2. Der Anzeigende hat sich ausgewiesen: nein ja
- Personal- ausweis Reisepass Führerschein persönlich bekannt _____
3. Zur Ausübung des angezeigten Gewerbes bedarf es einer besonderen Erlaubnis: nein ja¹⁾

¹⁾ Nach: _____

Erlaubnis Handwerks- karte Aufenthaltsgenehmigung hat vorgelegen: nein²⁾ ja

²⁾ Veranlassung: _____

Geb.-Reg. Nr. _____ Kostenrechnung Nr. _____

4. Gebührenfestsetzung: _____ EUR _____
5. Empfangsbescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO erteilt: nein ja
- ausgehändigt versandt Datum _____
6. Eingetragen in Gewerbekartei/ Gewerbeverzeichnis: Nr. _____ nein ja
7. Abdrucke der Anzeige weitergeleitet (lt. Verteiler): nein ja
- Datum _____
8. Namensanbringung überprüft: nein ja

Ergebnis: _____

Veranlassung: _____
(bei kreisfreien Gemeinden) Datum _____

9. Auskunft aus BZR/GZR angefordert: nein³⁾ ja
- ³⁾ nicht erforderlich _____ Datum _____

10. Zu den Akten: _____
- Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Verteiler:*)	erledigt:
1) Gemeinde _____	_____
2) Empfangsbescheinigung _____	_____
3) Kasse/Steuerstelle _____	_____
4) Landratsamt _____	_____
5) Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung _____	_____
6) Finanzamt _____	_____
7) Zollverwaltung _____	_____
8) Industrie- und Handelskammer _____	_____
9) Handwerkskammer _____	_____
10) Gewerbeaufsichtsamt _____	_____
11) Eichamt _____	_____
12) Agentur für Arbeit _____	_____
13) Landesverband der gewerbl. Berufsgenossenschaften _____	_____

*) Bei kreisangehörigen Gemeinden erfolgt die Verteilung der erforderlichen Anzahl von Mehrausfertigungen an die in § 14 Abs. 5 und 8a GewO genannten Stellen durch das Landratsamt.

Name der entgegennehmenden Gemeinde	Gemeindegrenznummer Betriebsstätte (Sitz) <table border="1"> <tr> <td style="text-align: center;">GewA 1</td> </tr> </table>	GewA 1
GewA 1		
Gewerbe-Anmeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO	Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>	

Angaben zum Betriebsinhaber Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.

1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)	2 Ort und Nr. des Registerintrages
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------

Angaben zur Person

3 Name	4 Vornamen	4a Geschlecht männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/>
5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)		
6 Geburtsdatum	7 Geburtsort und -land	
8 Staatsangehörigkeit(en) deutsch <input type="checkbox"/> andere: _____		
9 Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		Telefon-Nr. Telefax-Nr. freiwillig: e-mail/web

Angaben zum Betrieb

10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften):	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen):			

11 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (Name, Vornamen) (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)

Anschriften (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

12 Betriebsstätte	Telefon-Nr. Telefax-Nr. freiwillig: e-mail/web
13 Hauptniederlassung – falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist –	Telefon-Nr. Telefax-Nr. freiwillig: e-mail/web
14 Frühere Betriebsstätte	Telefon-Nr. Telefax-Nr.

15 Angemeldete Tätigkeit – ggf. ein Beiblatt verwenden (genau angeben: z.B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektro Einzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.; bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen)

16 Wird die Tätigkeit (vorerst) im Nebenerwerb betrieben? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	17 Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit
18 Art des angemeldeten Betriebes Industrie <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>	
19 Zahl der bei Geschäftsaufnahme tätigen Personen (ohne Inhaber) Vollzeit <input type="text"/> Teilzeit <input type="text"/> Keine <input type="checkbox"/>	
Die Anmeldung wird erstattet für 20 eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/> eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/> eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/> 21 ein Automatenaufstellungsgewerbe <input type="checkbox"/> 22 ein Reise-gewerbe <input type="checkbox"/>	
Grund 23/24 Neuerrichtung/Übernahme Neugründung <input type="checkbox"/> Wiedereröffnung nach Verlegung aus einem anderen Meldebezirk <input type="checkbox"/> Gründung nach Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Spaltung) <input type="checkbox"/> Wechsel der Rechtsform <input type="checkbox"/> Gesellschaftereintritt <input type="checkbox"/> Erbfolge/Kauf/Pacht <input type="checkbox"/>	
26 Name des früheren Gewerbetreibenden oder früherer Firmenname	

Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:

28 Liegt eine Erlaubnis vor? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:
29 Nur für Handwerksbetriebe Liegt eine Handwerkskarte vor? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer:
30 Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:
31 Enthält die Aufenthaltsgenehmigung eine Auflage oder Beschränkung? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn Ja, sie enthält folgende Auflagen bzw. Beschränkungen:

Hinweis: Bitte auf der Rückseite die Unterrichtung nach § 17 des Bundesstatistikgesetzes sowie die Hinweise beachten. Der Empfang dieser Anzeige wird gem. § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt.

32 Datum

33 Unterschrift

Gebühr: _____ Geb.-Reg.-Nr.: _____

Ort, Datum:

Dienst-siegel _____

Unterschrift (Behörde) _____

Empfangsbescheinigung für die/den Anzeigepflichtige/n

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbe-, ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist §§ 14 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. 14 Abs. 8 a der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 8 a Satz 4 Nr. 1 bis 3 Gewerbeordnung.

Gemäß § 14 Abs. 8 a der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen

dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angabe zu der Feld-Nummer 10 wird nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/ 93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).

Hinweise

1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt.

Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten z. B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht.

Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).

Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebes oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.

2. Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle, eine Gaststätte oder eine sonstige jedermann zugängliche Betriebsstätte, eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben oder Automaten außerhalb ihrer Betriebsräume aufstellen, haben ihren Namen und/oder ihre Firma an der Außenseite oder am Eingang des Betriebes anzubringen, bei einem stehenden Gewerbe haben sie an Automaten außerdem ihre Anschrift anzubringen.

Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, müssen nach § 15 b Abs. 1 GewO im schriftlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen verwenden.

3. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbebeanmeldung bis zu ihrer Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbebeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
4. Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR Ausländer¹⁾, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung²⁾ der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.

1) Bei Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes: »Unions- und EWR-Bürger«

2) Bei Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes: »eines Aufenthaltstitels«